

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
18. Juli 2016			



EWE NETZ GmbH | Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst
Postfach 11 19 | 27731 Delmenhorst

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH | Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst
Fischstraße 35 | 27749 Delmenhorst

☎ Tel. 04221 9819-0 | Fax 04221 9819-299

@ bauinfoNCD@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihr Ansprechpartner: André Osterloh

Ihre Zeichen/Nachricht: FB 4/Ma

Projekt / Vorhaben:
Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. 4 (16/65) „Moorgraben“ Stellungnahme

18. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Matheja,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o.g. Bebauungsplan Nr. 4 (16/65) „Moorgraben“.

In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.

Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (<http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php>) anfordern.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Fragen zu diesem Schreiben beantwortet Ihnen unsere Bezirksmeisterei Syke unter der Telefonnummer 04242 5793-420.

Übrigens: Anfragen auf digitalem Wege erleichtern uns die Arbeit. Wir freuen uns künftig elektronische Anfragen von Ihnen an unser Postfach bauinfoNCD@ewe-netz.de zu erhalten.

Freundliche Grüße
Ihre EWE NETZ GmbH

Matheja Michael

Von: Thomas Henrichmann <thomas.henrichmann@mittelweserverband.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. Juli 2016 10:30
An: Matheja Michael
Cc: Peter 1 MWV GSt Neumann
Betreff: B-Plan Nr. 4 (16/65) "Moorgraben" - Stellungnahme MWV

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Matheja,

in der uns vorliegenden Sache: **B-Plan Nr. 4 (16/65) "Moorgraben"**
Aktenzeichen: **FB 4 / Ma** mit Schreiben vom **04.07.2016**

bestehen von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Bedenken.

Das betroffene Maßnahmegebiet befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes. Verbandseigene Gewässer sind aufgrund der Entfernung indirekt betroffen.

Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser wie im Entwurf beschreiben auf den Grundstücken in geeigneter Weise zu versickern.

Hinter dem Plangebiet verläuft ein Gemeindegraben, der in den „Moorer-Graben“ mündet. Sollte hier eine Direkteinleitung geplant sein, ist hierfür eine Einleitungserlaubnis einzuholen.

Sollten im Zuge der Umsetzung des B-Plans Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden.

Weitere Änderungen bzw. Anregungen den Inhalt betreffend werden nicht vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

v. Thomas Henrichmann
stellv. Geschäftsführer,
Verbandsingenieur

Mittelweserverband
Hermannstr. 15
28857 Syke

☎ +49 (0) 4242 - 9224 - 44

☎ +49 (0) 4242 - 9224 - 99

☎ +49 (0) 151 - 42323796

✉ thomas.henrichmann@mittelweserverband.de

🌐 www.mittelweserverband.de



E-Mail drucken? Bitte an Umwelt u. Kosten denken!

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail nicht gestattet ist.

Matheja Michael

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de
Gesendet: Montag, 1. August 2016 15:46
An: Matheja Michael
Betreff: Stellungnahme S00314841, Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/65) "Moorgraben"

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2 * 26789 Leer

Flecken Bruchhausen-Vilsen - Michael Matheja Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00314841
E-Mail: PL_NE3_Leer@kabeldeutschland.de
Datum: 01.08.2016
Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/65) "Moorgraben"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.07.2016.

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, Deutschland

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen
- Matheja, Michael -
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
09. Aug. 2016			

Volker Varnhorn
Fachreferent
Behördenverkehr

Tel. (05442) 20-1252
Fax (05442) 20-493
volker.varnhorn@wintershall.com

DEO/SV-Va
Az. AFD-2016-0580

Barnstorf,
9. August 2016

Maßnahme: B-Plan Nr. 4 (16/65) "Moorgraben", Bruchhausen-Vilsen
Leitungs-/Auflagenerkundung

-Ihre Nachricht vom: 04.07.2016 (Ihr Zeichen / Az.:FB 4/Ma)

Sehr geehrter Herr Matheja,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Achim“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, **nachrichtlich** einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen.

Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. **Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.**

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Wintershall Holding GmbH
-Behördenverkehr-



«Unterschrift_Varnhorn»

Anlagen:
Kopie:

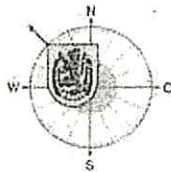
Rechterner Straße 2
49406 Barnstorf, Deutschland

Telefon +49 5442 20-0
Telefax +49 5442 20-216
www.wintershall.com

Commerzbank AG, Ludwigshafen
(BLZ 545 400 33) Konto 206105900
IBAN: DE21 5454 0033 0206 1059 00
BIC: COBADE33XXX
VAT-Nr. DE 814 756 974
St.-Nr. 27 671 0009 2

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft Celle
Amtsgericht Lüneburg
(HRB 20 05 19)
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Hans-Ulrich Engel

Vorstand:
Mario Mehren (Vorsitzender)
Martin Bachmann
Dr. Ties Tieszen



Landkreis Diepholz

... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung
und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
15. Aug. 2016			

Auskunft erteilt: Frau Winkelmann
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 027
Telefon: 05441 976- 1446
Telefax: 05441 976- 1758
E-Mail: * Ingelore.Winkelmann@diepholz.de
Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * http://www.diepholz.de

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen
FB 4/Ma

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
63 DH 02344/2016/81

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
12.08.2016

Grundstück Bruchhausen-Vilsen, Zu den Weiden 6
Gemarkung: Bruchh.-Vilsen, Flur: 1, Flurstück: 123/10

Vorhaben Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen; Bebauungsplan Nr. 4 (16/65) "Moorgraben"; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB; Beteiligung der Behörden und der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken:

Gegen die Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers innerhalb des B-Plangebietes bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß dem maßgeblichen Regelwerk zur Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA A 138) ist die Durchlässigkeit des Sicker- raumes und der Grundwasserstand eine wesentliche, qualitative und quantitative Voraus- setzung für das Versickern von Niederschlagswasser.

Der Grundwasserflurabstand kann nach Bodenübersichtskarte sehr gering sein. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Sinne der DWA wird aus wasserbehördlicher Sicht deshalb in Frage gestellt.

Als Voraussetzung für die Herstellung von dezentralen Versickerungsanlagen auf den Grundstücken ist ein Bodengutachten. Sollte hiernach eine ordnungsgemäße Versickerung nicht möglich sein, kann das Nieder- schlagswasser nur über eine Flächenversickerung entsorgt werden. Hierbei ist allerdings von der Gemeinde zu überprüfen, ob die einzelnen Grundstücke ausreichend groß für eine Flächenversickerung bemessen sind.

Sprechzeiten BürgerService In Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz Kto. 13 144
IBAN: DE45256513250000013144

Kreissparkasse Syke Kto. 11 100 101 37

IBAN: DE20291517001110010137

Volksbank Diepholz Kto. 11 099 000

IBAN: DE93250695030011099000

BLZ 256 513 25

BIC: BRLADE21DHz

BLZ 291 517 00

BIC: BRLADE21SYK

BLZ 250 695 03

BIC: GENODEF1BNT

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei Berücksichtigung folgender Punkte keine Bedenken:

- Wenn auch für vereinfachte Verfahren mit baulichen Grundflächen <20.000m² bezogen auf die Anforderungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB kein Ausgleich erforderlich ist, gilt dennoch der dort definierte Vermeidungsgrundsatz.
- Im B-Plan ist darauf hinzuweisen, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG bei der Ausführung zukünftiger Bautätigkeiten zu berücksichtigen ist.

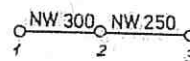
Freundliche Grüße

i. A.

Nölker

Zeichenerklärung

Vorh. Rohrleitungen mit Schacht Nr.
und Durchmesser



Zu planende Rohrleitungen

NW 500

Nr. des Einzugsgebietes/Abflußbeiwert
Größe der Einzugsgebiete

5	0,55
1,60	

Auftraggeber:

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Landkreis Diepholz

Objekt:

**Generalplan Oberflächenentwässerung
in der Samtgemeinde
Bruchhausen-Vilsen**

Bauteil:

Lageplan „A“

Anlage 4
Blatt 1

Maßstab:

1:5 000 Bruchhausen-Vilsen

5. Ausfertigung

Aufgestellt: Hameln, den 31. 5. 1978



G. Morszeck
Ingenieurberatung

3250 Hameln 1, Memeler Straße 15/17
Telefon (05151) 8 50 31

Gezeichnet: 31. 5. 1978

Bearbeitet: 31. 5. 1978

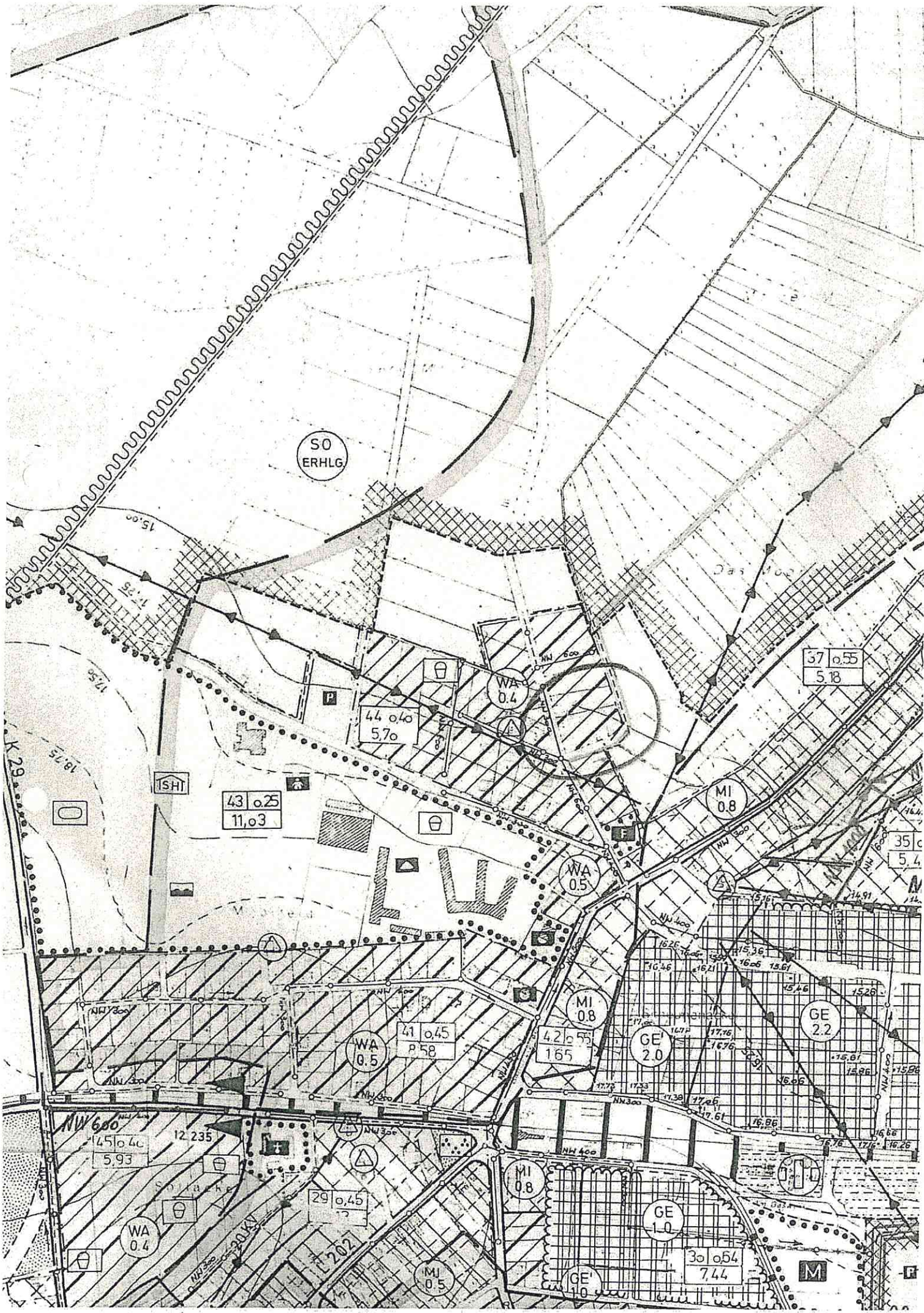
Geprüft: 31. 5. 1978

Ersatz durch:

Auftrags Nr. 31. 76.68

Ersatz für:

Zeichn. Nr.



S0
ERHLG

44 0.40
5.70

43 0.25
11.03

37 0.55
5.18

WA
0.4

MI
0.8

WA
0.5

35 0.4
5.4

MI
0.8

GE
2.0

GE
2.2

WA
0.5

41 0.45
P 58

42 0.55
165

WA
0.4

MI
0.8

GE
1.0

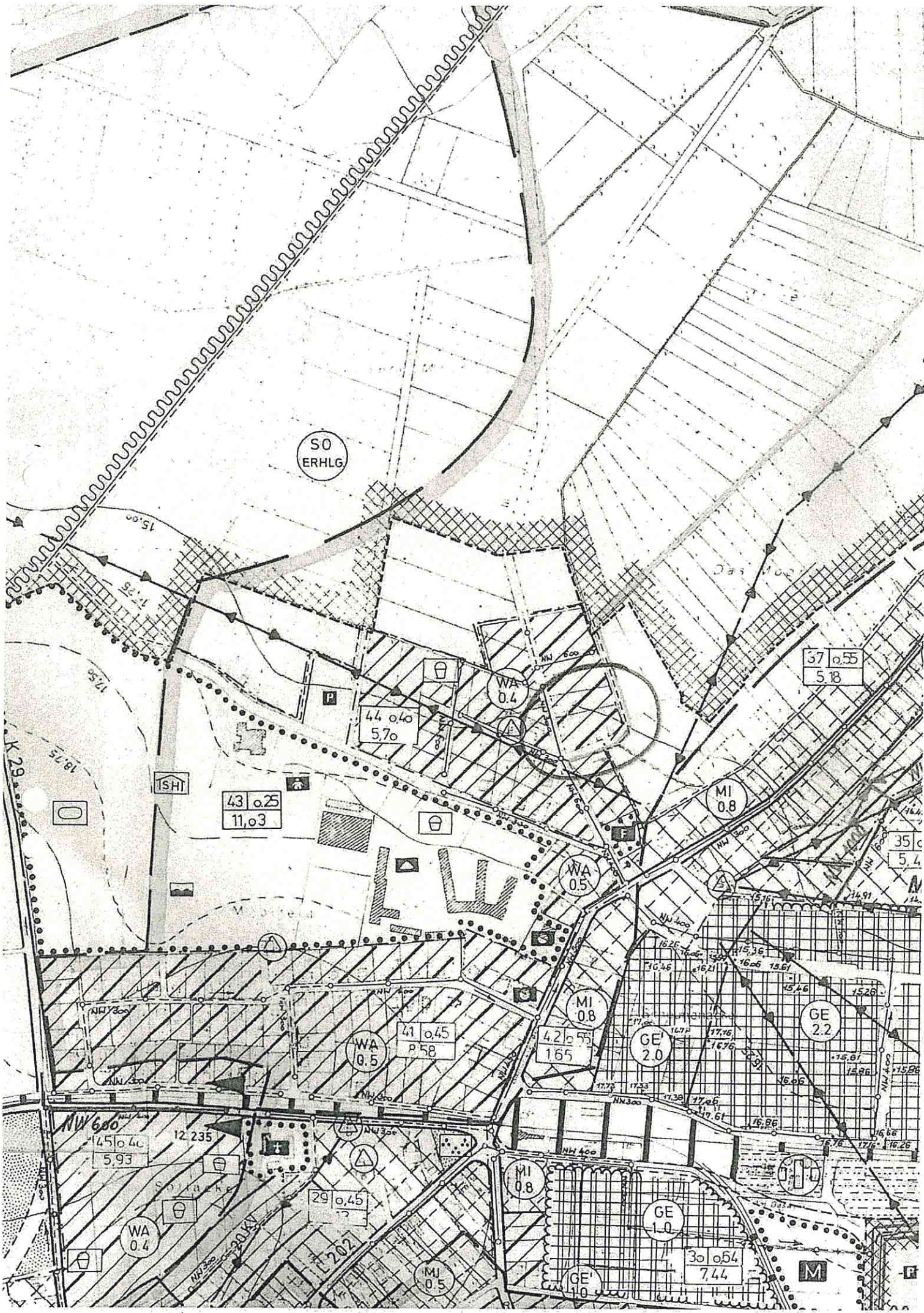
30 0.54
7.44

MI
0.5

29 0.45

45 0.40
5.93

12 235



Besonderer Artenschutz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten
(Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden
(Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 bestimmt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nichts anderes ergibt, ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
 - a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder aus der Natur entnommen worden sind,
 - b) aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 aufgeführt und vor ihrer Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b, die nach dem 3. April 2002 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Absatz 8 Satz 2 oder § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 1. März 2010 geltenden Fassung oder nach dem 1. März 2010 ohne eine Ausnahme nach Absatz 8 aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland gelangt sind. Abweichend von Satz 2 dürfen tote Vögel von europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, soweit diese nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat ohne eine Ausnahme oder Befreiung aus einem Drittstaat unmittelbar in das Inland verbracht werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nicht für aus der Natur entnommene

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und
2. Tiere europäischer Vogelarten.

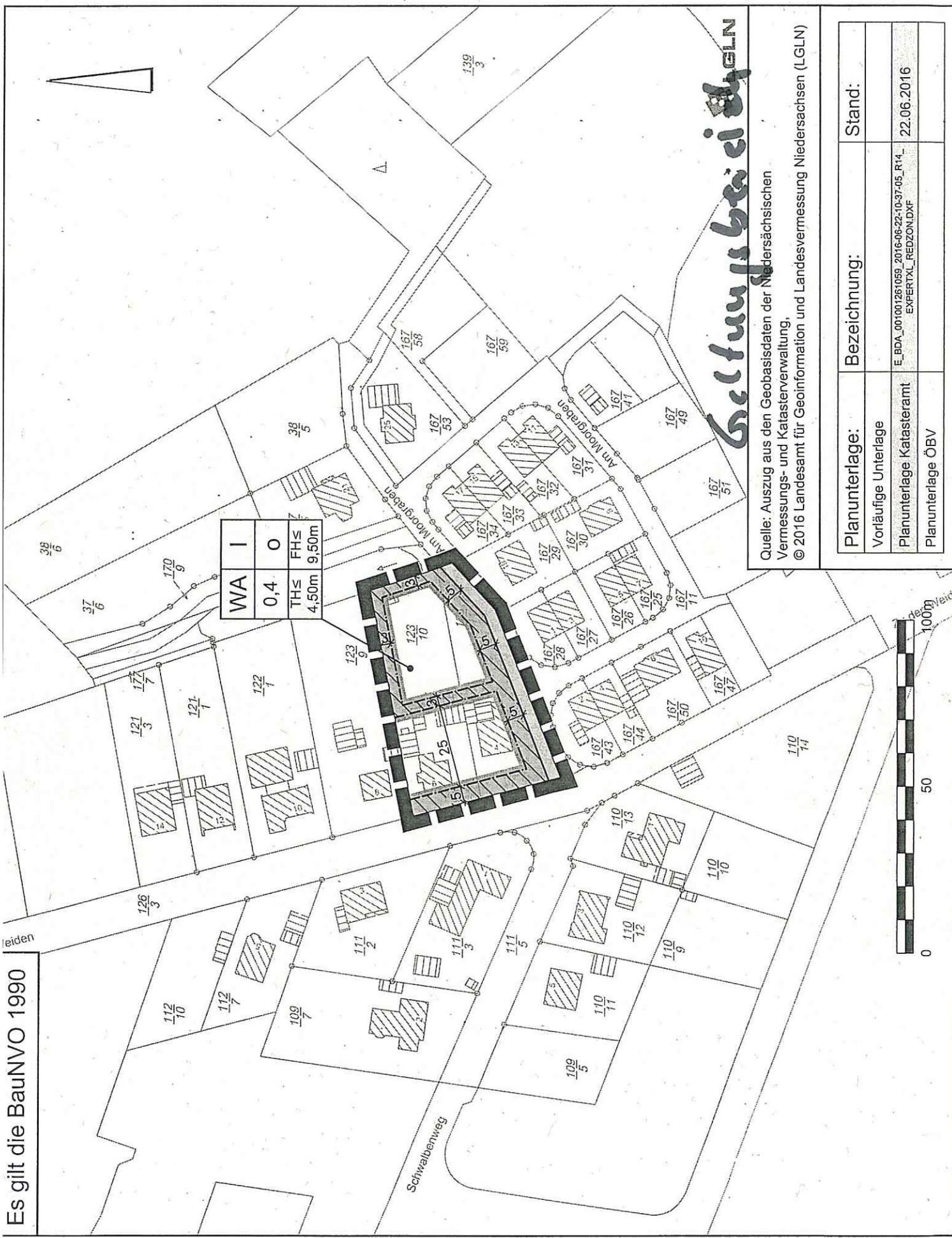
(3) Von den Vermarktungsverboten sind auch ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Arten rechtmäßig erworben worden sind,
2. Tiere europäischer Vogelarten, die vor dem 6. April 1981 rechtmäßig erworben worden oder in Anhang III Teil A der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind,
3. Tiere und Pflanzen der Arten, die den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG unterliegen und die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind.

(4) Abweichend von den Besitz- und Vermarktungsverboten ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Vorschriften zulässig, tot aufgefundene Tiere und Pflanzen aus der Natur zu entnehmen und an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben oder, soweit sie nicht zu den streng geschützten Arten gehören, für Zwecke der Forschung oder Lehre oder zur Präparation für diese Zwecke zu verwenden.

(5) Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übrigen sind

Es gilt die BauNVO 1990



Geflügel bei LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage		
Planunterlage Katasteramt	E_BDA_001001261059_2016-06-22-10-37-05_R14 - EXPERTXL_REDZON.DXF	22.06.2016
Planunterlage ÖBV		